Persönlichkeitsrechte - Schulhomepage

1. Personenbezogene Daten sollten generell nicht auf Homepages veröffentlicht werden!

2. Bilder *aus dem Schulleben, Schüler und Lehrer haben das „Recht am eigenen Bild“, das im Kunsturheberrechtsgesetz geregelt ist:*

„§ 22 ***Recht am eigenen Bilde***
Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Da Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gar nicht und Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur beschränkt geschäftsfähig sind, brauchen sie für eigene wirksame Willenserklärungen die vorherige Einwilligung (§ 107 BGB) oder die nachträgliche Genehmigung (§ 108 BGB) des gesetzlichen Vertreters, in der Regel der Eltern. Fehlt es daran, so können die Eltern die rechtsgeschäftlichen Handlungen ihrer Kinder unwirksam machen, da sie die elterliche Sorge tragen.

Für die Schulhomepage ergibt sich daraus, dass **sowohl die Schüler als auch die Eltern mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden sein müssen, auf denen die Betroffenen deutlich zu erkennen sind**.
„Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“ und *„Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“* unterliegen gemäß § 23 (2) und (3) des Kunsturheberrechtsgesetzes nicht der Einwilligungspflicht, dürfen also ungefragt veröffentlicht werden.

Sollen bei Fotos auch die Namen von Personen veröffentlicht werden, ist dafür ebenfalls die Zustimmung der Betroffenen notwendig. Aus Fürsorgegründen empfiehlt es sich, bei minderjährigen Schülern nur die Vornamen oder Pseudonyme (Nicknames) anzugeben, weil Schulhomepages bei Pädophilen angeblich recht beliebt sind.

Schulveranstaltungen

Wer an einer Schulveranstaltung teilnimmt, sollte davon ausgehen fotografiert zu werden. Der Schwerpunkt des Bildes muss auf der Darstellung des Geschehens liegen, nicht auf den teilnehmenden Personen. So ist es nicht erlaubt, einen applaudierenden Vater aus der Menge der Teilnehmer herauszuheben – etwa durch eine Nahaufnahme. Dass solche Bilder trotzdem häufig zu sehen sind, ändert daran nichts, zeigt aber, dass die Fotografierten selten dagegen vorgehen.

3. Pauschalgenehmigung

Da die Persönlichkeitsrechte nicht nur für Homepages sondern für jede Art der Veröffentlichung von Medien gelten, die in oder von der Schule produziert werden, empfiehlt es sich, von den Eltern zu Schuljahresbeginn eine schriftliche Pauschalgenehmigung einzuholen (oder bei Anmeldung des Schülers an der Schule). Darin sollten die Eltern über die Art der Medienaktivitäten der Schule informiert und um Genehmigung der Veröffentlichung für schulische Zwecke und im Rahmen schulischer Veranstaltungen gebeten werden. Auch ein Hinweis auf mögliche negative Folgen der Publikation dieser Medien sollte nicht fehlen, und es darf kein Gruppendruck ausgeübt werden.
Ein solcher Text könnte z.B. so formuliert sein (unverbindlicher, nicht juristisch überprüfter Vorschlag):

"Ich nehme davon Kenntnis, dass im Unterricht der Schule …… und im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten Bild-, Ton und Filmaufnahmen von und mit Schülern gemacht werden.
Ich bin damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen meine Tochter / mein Sohn ……klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Auftritt der Schule, Tage der Offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht werden. Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehausstrahlung bedarf meiner gesonderten Zustimmung.
Die Schule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für meine Tochter / meinen Sohn und meine Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden keine privaten Adressen, Telefon- und Fax-Nummern publiziert. Im Internet werden keine realen Vor- oder Familiennamen genannt und alle schülerbezogenen Angaben so anonymisiert, dass Rückschlüsse auf die reale Person weitgehend ausgeschlossen sind. Die Angabe von privaten E-Mail Adressen bedarf einer auf den Einzelfall beschränkten besonderen Genehmigung der Betroffenen. Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gilt für bis auf Widerruf." Unterschrift……

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass eine solche Erklärung bei Neueintritten im Laufe eines Schuljahrs ebenfalls zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Auch volljährige Schüler sollten eine solche Erklärung abgeben.

4. Schulhomepage und Verantwortlichkeit

Haftungsausschluss für Links

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. April 2004, AZ I ZR 317/01) ist früher übliche Distanzierung im Regelfall nicht mehr notwendig. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass die Autoren von Internet-Seiten den Inhalt der verlinkten Seiten beim Einfügen des Hyperlinks überprüft und zu diesem Zeitpunkt nichts für sie offenkundig Gesetzwidriges erkannt haben. Wenn minderjährige Schüler HTML-Seiten gestalten, liegt die Verantwortung für solche Links bei der betreuenden Lehrkraft und bei der Schulleitung. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, die Hyperlinks der Schulhomepage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Entscheidend ist, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Verlinkung keine offenkundigen Gesetzesverstöße beinhalteten (z.B. Pornographie, nazistische Propaganda, Aufrufe zu Gewalt und Gewaltverherrlichung, ehrverletzende Äußerungen etc.).

Wer sich genauer über die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema informieren möchte, findet im Internet eine gute Zusammenstellung unter http://www.afs-rechtsanwaelte.de/linkhaftung.htm. Das Urteil des Bundesgerichtshofs finden man auf dessen Internetseiten (www.bundesgerichtshof.de - Unter „Entscheidungen“ lediglich das obige Aktenzeichen in die Suchmaschine eingeben).

5. Haftungsfragen bei elektronischen Schülerzeitungen

Wird unter dem Internet-Auftritt der Schule auch eine Schülerzeitung publiziert bzw. dürfen die Schüler dort eigene Web-Seiten gestalten, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit für deren Inhalte, insbesondere, wenn die Schüler noch minderjährig sind. In der Regel ist eine Lehrkraft für die Schülerzeitung zuständig, gleichgültig, in welcher Form diese veröffentlicht wird. Zensur soll zwar nicht stattfinden, doch letztverantwortlich dafür, dass die Schülerzeitschrift keine Verstöße gegen das Presserecht und die allgemeinen Gesetzte enthält, sind diese Betreuungslehrkraft und die Schulleitung. Beide sind daher im Impressum der Schulhomepage anzugeben, wobei ggf. zu kennzeichnen ist, wer für welchen Bereich zuständig ist (§ 10 (3) Mediendienste-Staatsvertrag)
Gibt es über die Frage, was statthaft ist und was nicht, häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen der Redaktion der Schülerzeitung bzw. der Schüler-Webseiten und der Schulleitung, sollten die Schülerseiten unter einer eigenen, privaten Domain unabhängig von der Schule publiziert werden. Diese Domain sollte auch nicht auf dem Schulserver gehostet werden, da auch dann die Letztverantwortlichkeit der Schulleitung bestehen bleibt (§ 6 des Mediendienste-Staatsvertrags des jeweiligen Bundeslands). Die Mediendienste-Staatsverträge der einzelnen Bundesländer sind im Internet u. a. zu finden unter http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/mediendienstestaatsvertrag/main.html.

6. Impressum

Gemäß § 6 des Teledienstegesetzes (TDG, im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tdg/) und § 10 der daraus abgeleiteten Mediendienste-Staatsverträge der einzelnen Bundesländer muss jeder Internet-Auftritt mindestens folgende Informationen in einem „Impressum“ enthalten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie (die Diensteanbieter, Anm.) niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, [...]

Für Schulen sollten folgende Angaben gemacht werden:
· Name und vollständige Postanschrift der Schule
· Telefon, Fax, E-Mail der Schulleitung
· Name des Schulleiters/der Schulleiterin (als Vertretungsberechtigte der juristischen Person Schule)
· Bezeichnung und Anschrift des Schulträgers
· Namen der verantwortlichen Person(en) im Sinne des § 10 Abs. 3 MDStV.

Obwohl es sehr empfehlenswert ist, den Begriff „Impressum“ zu verwenden, ist dieser nicht vorgeschrieben. Wenn auf einer Seite, die z. B. „Wir über uns“ genannt wird, diese Informationen zu finden sind, genügt dies den gesetzlichen Vorschriften.

http://www.lehrer-online.de/musterimpressum-schulhomepage.php ohne Gewähr

Quellen:

http://www.bllv.de/referat-medien/material/hp_recht1.shtml#_edn9

http://www.lehrer-online.de/faq-personenfotos-ausfuehrlich.php

Karl Heupel Medienberater Kreis Siegen-Wittgenstein
karl-heupel(at)gmx.de